

ergeben jedoch keinen Sinn (WHLF statt WOLF, BVRGERSCHREIBEL statt BVRGERSCHREIBER). In beiden Fällen steht in der Notenzeile eine einfache Semibrevis — denkt man sich nur einen Verlängerungspunkt hinzu, so ergibt sich die von Blumenberg/Reich vorgeschlagene, sinnvollere Lesart. Es darf daher angenommen werden, daß es sich bei den Abweichungen entweder um Versehen des Verfassers oder Druckers handelt, oder daß sie von Mängeln der Druckplatte, des benutzten Exemplars oder dessen Reproduktion herrühren.

Johannes Wolf, der der musikalischen Kryptographie ein ganzes Kapitel seines *Handbuchs der Notationskunde* widmete⁴, kannte diese Geheimschrift offensichtlich nicht, und auch im einschlägigen Artikel des *New Grove* ist sie noch nicht enthalten⁵. Mit zahlreichen dort beschriebenen Codes teilt sie jedoch das Grundprinzip, daß sowohl Tonhöhen als auch -auern bei der Decodierung berücksichtigt werden müssen. Die größte Ähnlichkeit hat sie mit einer Geheimschrift, die Philipp II. von Spanien um 1560 verwendete⁶ und deren Lösungsmatrix sich aus den Kombinationen von fünf Tonhöhen und fünf rhythmischen Werten ergibt.

25 Jahre Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel

von Hubert Unverricht, Mainz

Die Gesellschaft für Musikforschung und ihre Zeitschrift haben sich seit 1954 wiederholt mit der Entwicklung des Urheberrechts und seiner möglichen Ausgestaltung in einem neuen Gesetz zu befassen gehabt. Durch das am 5. September 1965 vom Bundestag beschlossene und am 1. Januar 1966 in Kraft getretene Urheberrechtsgesetz hat der Schutz nach § 70 für die wissenschaftliche Edition und nach § 71 für die editio princeps (Erstdruck) Rechtskraft erlangt. Da, wie sich Karl Vötterle damals auszudrücken pflegte, die Suppe damit serviert worden war, galt es nun, den Löffel dazu, eine geeignete Verwertungsform oder -gesellschaft, zu finden.

Vorsorglich hatte Karl Vötterle — als ihr erster Präsident — die Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger in Gründung vorgesehen. Vom Deutschen Patentamt in München als vom Gesetz vorgeschriebener Aufsichtsbehörde ist dieser Interessengemeinschaft nach Erfüllung verschiedener Auflagen am 20. Juli 1967 der Status einer Verwertungsgesellschaft erteilt worden. Durch den nachfolgenden Präsidenten Paul H. Sülwald wurde durch Erweiterung der Aufgaben und des Zuständigkeitsbereiches 1985 der Name in „VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken“ geändert. Als Anlaß ihres 25jährigen Bestehens hat am 10. November 1992 in Kassel eine Sondersitzung, eine erweiterte Vorstandssitzung, der VG-Musikedition stattgefunden, zu der der jetzige Präsident Christoph-Hellmut Mahling einberufen hatte. Der leider am 27. November 1992 verstorbene Ehrenpräsident Paul H. Sülwald hat aus diesem Anlaß noch eine Fest- und Gedenkschrift *Fünfundzwanzig Jahre „VG Musikedition“*. — *Hort seltenen Geistesgutes* verfaßt, die inzwischen im Druck erschienen ist.

Ursprünglich galt der Schutz lediglich für 10 Jahre; die Frist für Werke, die nach §§ 70 oder 71 geschützt sind, ist am 7. März 1990 mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Piraterie“ auf 25 Jahre ausgedehnt worden, so daß sich die Wahrnehmung der Rechte für musikwissenschaftliche und geschützte Ausgaben nun erheblich mehr lohnt und intensiver vertreten werden kann.

⁴ Johannes Wolf, *Handbuch der Notationskunde*, II. Teil, Leipzig 1919, Nachdr. Hildesheim 1963, S. 464ff.

⁵ Eric Sams, Art. *Cryptography, musical*, in: *New Grove* 5, London 1980, S. 78ff.

⁶ Vgl. ebda., S. 78.

Auf Betreiben vor allem des damaligen Vorsitzenden Sülwald ist die Wahrnehmungsaufgabe und -berechtigung auch auf die insgesamt ertragreicheren §§ 27 (Abs. 1), 46, 47 (Abs. 2), 49, 52, 53 (Abs. 4a) und 54 (Abs. 1, 2 und 4) UrhG (Urhebergesetz) ausgeweitet worden, das heißt vornehmlich der Kopier- und Ausleihrechte (Bibliothekstantieme). Dadurch ist eine voll arbeitende und gesicherte Erträge einbringende Verwertungsgesellschaft überzeugend etabliert worden. Generalsekretär ist Wolfgang Matthei in Kassel (Königstor 1, zugleich auch Anschrift der VG Musikedition).

Das Interesse der Musikwissenschaftler, auch der neuen Bundesländer, deren Rechte die VG Musikedition laut Verwertungsgesellschaftengesetz wahrnimmt, könnte allerdings, zumal bei der jetzt verlängerten Schutzfrist, verbreitert und vertieft beachtet werden. Existenz und Arbeit der VG Musikedition sind gesichert. Im Verhältnis zu den anderen Verwertungsgesellschaften ist sie noch relativ klein, sie wächst aber stetig. Die VG Musikedition kann das Musikleben, insbesondere Konzertaufführungen, Tonbandaufnahmen und ihre Wiedergaben, nicht so wie die GEMA flächendeckend kontrollieren. Zur Durchsetzung der Rechte bedarf es der Aufmerksamkeit und Mitarbeit der Musikwissenschaftler, die Werke nach § 70 (wissenschaftliche Ausgaben, mit neuen Ergebnissen) und nach § 71 (Erstdruck) herausgebracht haben und die Aufführungen nach ihren Ausgaben in den alten und neuen Bundesländern der VG Musikedition melden sollten. So könnte sich die Anzahl der lohnenden Einzelverrechnungen erhöhen. Je mehr Mitglieder die VG Musikedition hat, um so erfolgreicher wird sie verhandeln und Verträge, auch Pauschalverträge, mit Organisationen, Behörden und anderen Verwertungsgesellschaften abschließen können. Auch wird sie bei erhöhter Mitgliederzahl eher und leichter in die Lage versetzt, noch offene Rechtsfragen oder Fragen der schnellen und kräftigen Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu klären bzw. anzugehen.

Tua res agitur gilt für die betroffenen Musikwissenschaftler hinsichtlich ihrer Bereitschaft, in und mit der VG Musikedition zusammenzuarbeiten.